

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1852

5 (12.3.1852)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 5.

12. März.

Vereine.

Freiburger ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung vom 2. Januar 1852.

Beschlüsse: 1. Zustimmung zur Eingabe des obern Breisgauer Vereins an das großherzogliche Justizministerium, die rechtsgiltige Auslegung des L.R.S. 2101, 3, die „Kosten der letzten Krankheit“ betreffend (Mitth. 1851, Nr. 17) in kurz gefasster Beitrittserklärung. (Solche ist an großh. Justizministerium bereits abgegangen).

2. Erklärung völliger Uebereinstimmung mit der Ansicht des Durlacher ärztlichen Bezirksvereins in Betreff des Erlasses der großherzoglichen Steuerektion über die Besteuerung der ärztlichen Diäten, welcher in den Mittheilungen (Nr. 15 v. J.) aus dem Amte St. Veröffentlichung erlangte.

3. Zur Abwehr des beharrlichen Charlatanismus, welcher mit der fortwährenden Anpreisung und dem theuern Verkauf der s. g. Goldberger'schen Rheumatismusketten getrieben wird, beschließt der Verein, als Belehrung und zum Schutze des Publikums eine Veröffentlichung von Urtheilen Sachverständiger und anerkannter Autoritäten über jene s. g. galvano-elektrischen Ketten. Die Ausführung dieses Beschlusses dem Mitgliede Straub übertragen, ist seitdem in Nr. 5 der Freiburger Zeitung auf die von der Versammlung gebilligte Art erfolgt.

4. Aufnahme des klinischen Assistenten, praktischen Arztes Stephani.

5. Die Wahl des Geschäftsführers für 1852 fällt auf den früheren, J. von Rotteck.

Pfälzer ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung vom 8. Februar 1852 zu Heidelberg.

Der Geschäftsführer beginnt die Versammlung mit Begrüßung der besonders auch von auswärts her zahlreich vereinten Mitglieder. Die Mannheimer Kollegen waren nicht gegenwärtig, hatten jedoch auf die den Mitgliedern gedruckt übersandte Tagesordnung hin eine Sitzung vorher in Mannheim abgehalten, und davon ein Protokoll übersandt, auf das wir nachher zurückkommen werden.

Die Mitgliederschaft des Vereins hat sich im verflossenen Jahre nicht wesentlich verändert. Ausgetreten sind drei (zwei durch Tod, Professor Nägele jun. und Dr. von Fischer; einer durch Wegzug, Physikus Frey nach Bonn-dorf) und eingetreten vier (Steiger in Schönau, Alt in Mannheim, Wagner in Heidelberg und Gerig in Schriesheim).

Da bisher die Mitglieder des diesseitigen Vereins sich wenig an der Wittwenkasse betheiligt haben, wurden sie mit dem günstigen Stande derselben bekannt gemacht, und es erklärten alsbald einige ihre Geneigtheit, dem Institut beizutreten.

Der Bericht über den Erfolg der Beschlüsse der letzten Pfälzer Versammlung war kurz abgemacht, da der Entwurf der neuen Statuten für den ärztlichen Verein in Baden, welchen eine Kommission des Pfälzer ärztlichen Vereines entworfen und in Nr. 20 der Mittheilungen von 1850 veröffentlicht hatte, keinen Beifall erhalten zu haben scheint, obgleich eine engere korporative Bildung des ganzen Vereins sehr wünschenswerth wäre. Die gemeinschaftlichen Schritte, welche man nach Bildung einer engern Korporation zu ergreifen vorhatte, unterblieben deshalb auch, so sehr es in Beziehung auf Deserviten und deren Verjährung und viele andere Punkte geboten zu sein scheint.

Bei der Trostlosigkeit dieser Zustände wurde während der Diskussion über diese Verhältnisse der Grundsatz von Mezger aufgestellt, man solle als rechtlichen Grundsatz bei allen Unterhandlungen die Ansicht festhalten, daß, wenn dem Arzte nicht für Leistungen ein gesetzliches Äquivalent gegeben werde, derselbe sich auch nicht für verpflichtet halten könne, Anforderungen an seine Thätigkeit zu genügen. Bosselt erhebt Bedenken dagegen, da wir Aerzte durch Licenz und Eid gebunden sind, in bestimmten Verhältnissen unbedingte Folge zu leisten; er hält es für rathsamer, bei Verhandlungen mit

Behörden alle Motive der Bitte, Vorstellung, des Billigkeits- und Rechtsgefühles in Anspruch zu nehmen, um etwas durchzusetzen. Trotzdem wurde, wenn auch mit sehr geringer Majorität, bei der Abstimmung obiger Rechtsgrundsatz als normgebend für spätere Verhandlungen anerkannt.

Auf der Tagesordnung war ausgesetzt:

1. Eingabe an großherzogliches Ministerium der Justiz: Enthebung des Arztes von der Verpflichtung Geschworener zu werden.

Der Geschäftsführer hebt die Bedeutung dieses Rechtes hervor, kann aber auch nicht die großen Nachteile verhehlen, welche der praktischen Stellung des Arztes dadurch erwachsen (vergleiche auch Verhandlungen des Kraichgauer Vereins in Mitth. 1851, Nr. 12). Er hat deshalb auf Drängen vieler Kollegen einen Entwurf zur Eingabe an großherzogliches Justizministerium gemacht, und legt diesen vor, nachdem er vorher das Sitzungsprotokoll von elf Mannheimer Kollegen vorgelesen, worin diese einstimmig eine Eingabe an das Justizministerium hierüber ablehnen.

Die Gründe, welche die Mannheimer Kollegen dagegen aufführten, als 1. in Ländern, wo die Geschworenengerichte eingeführt sind, sind die Aerzte von der Verpflichtung Geschworener zu werden nicht befreit,

2. der Arzt eignet sich durch Beruf und Studium vorzugsweise zum Geschworenen,

3. der Arzt, dem Bürger am nächsten stehend, soll ihn in Ausübung dieser Pflicht unterstützen,

wurden nicht für hinreichend gehalten, von einer Eingabe abzustehen, da die Gründe viel bedeutender anerkannt wurden, welche einer Enthebung von diesem Amte gebieten. Deshalb wurde der Entwurf der Eingabe einstimmig angenommen, und dabei das Bedauern ausgesprochen, daß man nicht gleich den Mannheimer Kollegen, die am Siege des Gerichtshofes wohnen und ihre laufenden Geschäfte fortbesorgen können, davon absehen könne. Ein Vorschlag von v. Bigage schien allgemeinen Beifall zu finden, daß es bei Nichtgewährung der Eingabe gestattet sein möge, in einem der Mannheimer Kollegen einen Stellvertreter wählen zu können.

II. Eingabe an großherzogliches Ministerium des Innern: Enthebung des Arztes von der jedesmaligen erneuten eidlichen Verpflichtung bei Zeugnissen für Konstriptionspflichtige —

Wurde eine Eingabe von dem Geschäftsführer entworfen und einstimmig angenommen, und dieser noch die Begründung der Mannheimer Kollegen beigelegt, welche sich in ihrer großen Majorität auch bejahend dafür aussprachen.

III. trat man einstimmig der Eingabe des ärztlichen Vereins im obern Breisgau zur Sicherstellung der „ärztlichen Deserviten aus letzter Krankheit bei Gantverfahren“ bei, (Mitth. 1851, Nr. 17), jedoch mit Ausnahme der Stelle: „Ist schon der Verlust. . . .“ bis „weil sie nicht im moralischen Boden ihre letzten festen Wurzeln findet“, gegen welche auf Anregung der Mannheimer Kollegen, als eine des ärztlichen Standes unwürdige Selbstverächtigung Verwahrung eingelegt wurde.

Außer diesem wurde von W a g n e r eine wiederholte Erinnerung an eine neue Medizinalordnung beantragt. Dieselbe wurde jedoch abgelehnt, weil man sich vertrauensvoll der Erwartung hingibt, daß dieselbe erscheinen werde, sobald es die Möglichkeit erlaube.

Zum Geschäftsführer wurde einstimmig wieder Dr. W. P o s s e l t und zum Rechner Dr. B. P u c h e l t erwählt.

Beilage 1.

Großherzogliches Ministerium der Justiz!

Ergebene Bitte des Pfälzer ärztlichen Vereins, Enthebung des Arztes von der Verpflichtung Geschworener zu werden betreffend.

Durch das Gesetz über Bildung des Geschwornengerichtshofes ist dem praktischen Arzte eine neue Verpflichtung auferlegt, die bei der Natur seines Berufes nicht ohne den größten Nachtheil von ihm erfüllt werden kann.

Das Geschäft eines Arztes ist rein persönlicher Natur; das Vertrauen, was ihm ein Kranker schenkt, läßt sich nicht auf einen Stellvertreter übertragen, der Kranke wird, wenn der Arzt seiner Verpflichtung als Geschworne Folge leisten muß, seiner Stütze und seines Trostes beraubt, indem sein Arzt möglicherweise auf Wochen an den Ort des jeweiligen Gerichtshofes gezogen wird. Dadurch kann dem Kranken, indem er für die Zeit der Entfernung seines Hausarztes sich nicht entschließen kann einen andern Arzt zu wählen, selbst dem Leben gefahrdrohende Nachtheile erwachsen.

Erwägen wir die Stellung des unbefoldeten Arztes im Staate, so steht ihn letzterer, da wo er ihn benutzt, als Staatsdiener oder wenigstens als Substitut desselben an; so legt er ihm die Verpflichtung auf, die armen Kranken unentgeltlich zu behandeln, und verwendet ihn zu gerichtsarztlichen

Zwecken bei Verhinderung oder Erkrankung des Staatsarztes.

Hat der Arzt mit einzelnen Gemeinden einen Vertrag abgeschlossen, die jeweiligen Kranken zu behandeln, so tritt, besonders bei länger währenden Schwurgerichtssitzungen, eine förmliche Vertragsverletzung ein, oder er kann, besonders wenn er in einem kleinern Orte wohnt, und ein Substitut schwer oder nicht zu gewinnen ist, nicht ohne die größten Opfer hier Abhülfe schaffen, abgesehen davon, daß ihn in solchen kleinern Orten, wo er oft der einzige ist, welcher sich durch seine Bildung und Staatsexamen zu dem Amte eines Geschwornen qualifizirt, auch noch häufiger das Loos dazu treffen kann.

Außerdem wird dem praktischen Arzte selbst während dieser Zeit alle Gelegenheit entzogen, seinen bloß auf persönlichen Verdienst angemessenen Unterhalt zu gewinnen; er wird aus seiner Praxis vollkommen herausgerissen, und kann durch die vorhandene Konkurrenz möglicher Weise nachhaltend in seiner bloß persönlichen Erwerbsquelle gestört werden.

Deshalb erlaubt sich der Pfälzer ärztliche Verein, als Vertreter der weitaus größten Anzahl der praktischen Aerzte in der Pfalz, die gehorsamste Bitte an ein großherzogliches Ministerium der Justiz zu richten:

entweder die Annahme der Wahl zu einem Geschwornen dem jeweiligen Ermessen des betroffenen Arztes anheim zu stellen, da dieser am besten zu beurtheilen im Stande ist, ob er dem ehrenvollen Rufe als Geschworne Folge leisten kann — oder auf ihn auch den §. 64 des Geschwornengesetzes anzuwenden.

Aus Auftrag und im Namen des Pfälzer ärztlichen Vereins
der Geschäftsführer
Dr. Wilhelm Hosselt,

Heidelberg, den 15. Februar 1852.

Beilage II.

Großherzogliches Ministerium des Innern!

Ergebene Bitte des Pfälzer ärztlichen Vereins, Enthebung des Arztes von der jedesmaligen erneuten eidlichen Verpflichtung bei Zeugnissen für Konstriktionspflichtige betreffend.

Bei verschiedenen Aemtern wurde von frühern Amtsvorständen immerdar bei Abgabe von ärztlichen Zeugnissen für

Konstriktionspflichtige dem auf seinen Dienstid abgegebenen schriftlichen Zeugnisse Glauben beigemessen, und nicht noch außer oder trotz diesem eine besondere Vereidigung und protokollarische Abgabe des Zeugnisses verlangt.

In neuerer Zeit wurde jedoch letzterer Weg mehr eingehalten, und dadurch Mißtrauen in das auf Dienstid abgegebene schriftliche Zeugniß kundgegeben, abgesehen davon, daß das jeweilige Erscheinen des Arztes vor Amt für denselben Zeit raubend ist. Betrachten wir die Natur der Zeugnisse von praktischen Ärzten für Konstriktionspflichtige, so betreffen sie solche Zustände, an welchen Konstriktionspflichtige früher gelitten haben, oder solche, an welchen sie wirklich noch leiden. In beiden Fällen wird die Erwägung der Bedeutung der Krankheit, in so weit sie in die Waagschale fällt zur Konstriktionsfähigkeit, dem Urtheile der Konstriktionskommission endgiltig anheimgestellt, und diese wird eher ein klares Urtheil gewinnen können, wenn ihr der Arzt zu Hause ein schriftlich motivirtes Zeugniß auf Dienstid abgegeben hat, als wenn sie dasselbe erhält durch ein oft kurzes Protokoll auf dem Amte abgegeben, welches meistens noch der Beamte in die Feder des Schreibers nach Angabe des Arztes diktiert.

So kann die häufige Vereidigung wegen solchen Gegenständen mehr als Mißbrauch des Eides erscheinen, während man, wenn man dem Licenzid nicht genug Sicherheit beizumißt, den Arzt ein für allemal in Bezug auf abzugebende Zeugnisse in Eid und Pflicht nehmen könnte.

Deshalb geht die gehorsamste Bitte des Pfälzer ärztlichen Vereins dahin, für gewöhnliche Fälle das schriftliche auf Dienstid abgegebene Zeugniß des praktischen Arztes für genügend ansehen zu wollen, und die mündliche Vernehmung des Arztes vor Amt nur in besondern Fällen eintreten zu lassen.

Aus Auftrag und im Namen des Pfälzer ärztlichen Vereins
der Geschäftsführer
Dr. Wilhelm Dosselt.

Heidelberg, den 15. Februar 1852.

Ärztlicher Bezirksverein im Kraichgau.

Versammlung am 6. Oktober 1851 in Sinsheim.

Die Besprechung, ohne eigentliche Beschlußfassung, betraf folgende Gegenstände:

1. Nothwendigkeit der Aenderung des §. 14 der Satzungen und Einführung gegenseitiger Frankatur bei Postversendungen.
2. Mittheilungen aus der Praxis.
3. Allgemeine Einführung öffentlicher Bäder.
4. Bedürfnis von Bezirks- oder Kreisfrankenanstalten.
5. Frage über das Bedürfnis der Rettungsapparate.
6. Besprechung über Schürmayers Rechenschaftsbericht des staatsärztlichen Vereins.

Ärztlicher Bezirksverein im obern Breisgau.

Dem Vereine ist folgender Erlaß großherzoglichen Justizministeriums zugegangen, welcher hiedurch zur Kenntniß der Mitglieder und übrigen Kollegen gebracht wird.

Justizministerium.

Karlsruhe, 30. Dezember 1851.

Nr. 13026. 28.

Die Auslegung des L.R.S. 2101, 3 betreffend.

Das großherzogliche Bezirksamt Stausen wird beauftragt, dem Geschäftsführer des ärztlichen Vereins im obern Breisgau, praktischen Arzt Beckerle in Pfaffenweiler bezüglich auf seine dahier eingereichte Vorstellung vom 22. v. M. zu eröffnen, daß auf eine Eingabe in gleichem Betreffe des praktischen Arztes Bensinger in Mannheim, die in Abschrift folgende Entschliesung ertheilt worden sei, und man sich nicht veranlaßt finde, hievon abzugehen.

(gez.) Wehmar.

Die Abschrift war:

Justizministerium.

Karlsruhe, 22. September 1851.

Nr. 9738.

Das Gesuch des praktischen Arztes Bensinger in Mannheim um Ertheilung einer Rechtsbelehrung über L.R.S. 2101, 3 betreffend.

Dem praktischen Arzte Bensinger in Mannheim wird auf seine Vorstellung vom 7. v. M. bemerkt, daß man zwar die

von ihm darin geltend gemachte Ansicht über Auslegung des R.N.S. 2101, 3, wornach nicht bloß die Todeskrankheit, sondern die Krankheit gemeint ist, welche der Ganteröffnung unmittelbar vorausging, für die richtige halte, daß man jedoch diese Streitfrage nur im Wege der Gesetzgebung und in Verbindung mit einer Umarbeitung des ganzen Titels von den Vorzugs- und Pfandrechten zu lösen für angemessen erachte.

(gez.) Stabel.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Das Amtschirurgat Salem wird dem Arzte Friedrich Görck in Schwesingen; das Amtschirurgat Herrischried, Amt Säckingen, dem Arzte, Wund- und Hebarzte Wilhelm Müller von Ettenheim provisorisch übertragen.

Amtschirurg Vogelbacher in Säckingen wird wegen vorge- rückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt.

Diensterledigung. Das Amtschirurgat Säckingen wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Wohnortsänderungen. Arzt Peter Graf in Grünsfeld, Amt Gerlachsheim, ist nach Freudenberg, Amt Wertheim; Arzt Gotthard Dischinger von Kirchhofen, Amt Staufen, nach Gaggenau, Amt Nastatt; Arzt Leopold Magny, früher in Eberbach, nach Wertheim; Wund- und Hebarzt Peter Seramin von Löffingen nach Neustadt gezogen.

Anzeige. Bei dem Unterzeichneten sind zu erhalten:

Impressen zu einem Diarium für ärztliche Verrichtungen
auf feinem weißen Schreibpapier. Das Buch 27 Kreuzer.

Die Verlagsbandlung verdankt das Formular dieser öfter schon gewünschten Impressen der Güte des verstorbenen Herrn Medizinalraths Pergt, und hat um so lieber einen Vorrath davon zum weitem Gebrauch der Herren Aerzte angefertigt, als sich für die zweckgemäße Eintheilung und allgemeinere Brauchbarkeit gewichtige Stimmen ausgesprochen haben. Ferner sind daselbst fortwährend alle in das Fach des Medizinalwesens einschlagenden Impressen vorräthig, nach Vorschrift der Medizinalordnung, so die Tabellen zur neuen Leichenschaunordnung, für das Impfgeschäft, auch die Tagebücher für Hebammen &c.

Karlsruhe, März 1852.

Friedrich Gutsch,
Buch- und Steindruckerei.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.